

Was auf Radwegen erlaubt – oder streng verboten ist

Im südlichen Oberösterreich gibts zahlreiche Radwege. Wir haben uns mit Chefinspektor Reinhard Menneweger, dem stellvertretenden Bezirkspolizeikommandant von Kirchdorf, angesehen, was auf diesen Wegen zu beachten ist, und welche Gebote und Verbote es gibt.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Arten von Radwegen. Einen Radweg und einen Geh- und Radweg. Bei letzterem teilen sich Radler und Fußgänger den Radweg. Es besteht hier die Möglichkeit, den Fußgänger und Fahrradverkehr gemeinsam oder getrennt zu führen.

Der getrennt geführte Geh- und Radweg wird am vorgesehenen Gebotsschild durch eine durchgehende, senkrechte, weiße Linie symbolisiert. Auf derartigen Radfahranlagen ist am Boden eine durchgehende weiße Linie angebracht. Fußgänger- und Radfahrersymbole sind meist zusätzlich mittels Bodenmarkierungen aufgebracht.

„Radwege und Geh- und Radwege, welche mit blauen, runden Gebotsschildern gekennzeichnet sind, sind von einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger zu benutzen, wenn der Abstand der Naben des Vorderades und des Hinterrades nicht mehr als 1,7 Meter beträgt und das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung erlaubt ist. Werden Radwege und Rad- und Gehwege (gemeinsam oder geteilt) mit einem quadratischen blauen Schild gekennzeichnet, können sie, müssen aber nicht zwingend benutzt werden, erklärt Reinhard Menneweger.“

Es gibt bei Radwegen und Geh- und Radwegen mit Benützungspflicht aber auch Ausnahmen. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger,

der nicht breiter als 100 Zentimeter ist, mit mehrspurigen Fahrrädern, die nicht breiter als 100 Zentimeter sind, sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern darf die Radfahranlage benutzt werden – muss aber nicht. Es darf in diesen Fällen auch die Fahrbahn benutzt werden. Mit Fahrrädern mit einem sonstigen Anhänger oder mit sonstigen mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benutzen. Am häufigsten findet man in unseren Breiten gemeinsam geführte Geh- und Radwege.

Helmpflicht für Kinder unter zwölf Jahren

Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten. Erlaubt sind Kinderfahrräder mit einem Felgendurchmesser von maximal 30 Zentimetern und mit einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden. E-Bikes werden rechtlich wie ganz normale Fahrräder behandelt. Das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen, gemischten Geh- und Radwegen mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln ist für Kinder, die das Mindestalter von 8 Jahren erreicht haben, erlaubt, wenn das Fortbewegungsmittel mit Muskelkraft betrieben wird. Die unbegleitete Benützung ist auch in Fußgängerzonen und Begegnungszonen zulässig.

„Für Kinder unter zwölf Jahren besteht Radhelmpflicht, betont Chefinspektor Reinhard Menneweger. Konkret gilt die Radhelmpflicht für Kinder bis 12, wenn sie selbst Rad fahren, auf einem Fahrrad (zum Beispiel im Kindersitz)



Chefinspektor Reinhard Menneweger – hier vor einem Rad- und Gehweg – hat sich mit dem extra-blick die wichtigsten Bestimmungen für Radfahrer angesehen.

oder in einem Fahrradanhänger mitgeführt werden.

Kinder unter 12 Jahre dürfen nur mit Begleitperson Rad fahren – diese muss mindestens 16 Jahre alt sein. Das unbegleitete Rad fahren ist mit Radfahrausweis bereits ab dem vollendeten 10. Lebensjahr möglich. Neu ist, dass der Radfahrausweis schon mit 9 Jahren erworben werden kann. Voraussetzung dafür ist neben der geistigen und körperlichen Eignung, Kenntnisse der verkehrsrechtlichen Vorschriften auch der gleichzeitige Besuch der 4. Klasse Volksschule. Die Altersbestimmungen gelten auch für das Inline Skaten. Inlineskater dürfen auf Gehwegen, Gehsteigen, Radwegen, Geh- und Radwegen, sowie auf Radfahrstreifen im Ortsgebiet unterwegs sein.

Telefonieren nur mit Freisprecheinrichtung

Telefonieren ist beim Radfahren nur mit Freisprecheinrichtung er-

laubt. Radfahren am Schutzweg (Zebrastreifen) ist gar nicht erlaubt – das Fahrrad muss geschoben werden. Ausnahme: Der Schutzweg ist gleichzeitig eine Radfahrerüberfahrt. Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie – auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr – bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benutzt werden. In Fußgängerzonen dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn das Ende des Radweges oder Geh- und Radweges erreicht ist. Radfahrer, die einen nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzten Radweg oder Geh- und Radweg verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben!